

# Philosophische Fakultät II Institut für Romanistik

## Prüfungsordnung

### für den Bachelorkombinationsstudiengang Italienisch

Gemäß § 17 Absatz 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 08/2002) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Humboldt-Universität zu Berlin am 14. Juli 2004 folgende Prüfungsordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang Italienisch erlassen.\*

#### Inhaltsverzeichnis

##### Teil I

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Regelstudienzeit und Studienpunkte
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes
- § 5 Studienaufenthalte im Ausland

##### Teil II

- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer
- § 8 Regelung zum Nachteilsausgleich
- § 9 Modulabschlussprüfungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Klausuren
- § 12 Hausarbeiten
- § 13 Leistungsbewertung
- § 14 Wiederholbarkeit von Modulabschlussprüfungen
- § 15 Modulabschlussbescheinigungen
- § 16 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Thema und Begutachtung der Bachelorarbeit
- § 19 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

##### Teil III

- § 21 Benotungen
- § 22 Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen; Gegenvorstellungsverfahren

- § 23 Bildung der zusammengefassten Gesamtnote der Bachelorprüfung unter Berücksichtigung des Kernfaches, des Zweitfaches und der Berufswissenschaften/berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation
- § 24 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 25 Akademischer Grad und Urkunde
- § 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Inkrafttreten

Anlage 1: Übersicht über die Module und die dazugehörigen Modulabschlussprüfungen

Anlage 2: Diploma Supplement

##### Teil I

###### § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang Italienisch. Sie stellt zusammen mit der genannten Studienordnung sicher, dass das Studium im Bachelorkombinationsstudiengang Italienisch einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

###### § 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Für die Aufnahme des Studiums als Kernfach bzw. Zeitfach muss die italienische Sprache auf dem Sprachniveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) beherrscht werden. Dieses Sprachniveau kann durch mindestens 11 Punkte im Leistungskurs Italienisch (Abitur) oder ein äquivalentes Zeugnis nachgewiesen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss Fremdsprachliche Philologien.

(2) Falls die Sprachvoraussetzungen nicht vorliegen, wird dem Studium ein Propädeutikum vorangestellt, das nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet wird.

\* Diese Prüfungsordnung wurde am 9. September 2004 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur befristet bis zum 30. September 2005 bestätigt.

### § 3 Regelstudienzeit und Studienpunkte

Der Gesamtumfang des Bachelorstudiums beträgt 5400 Stunden, die auf eine Regelstudienzeit von sechs Semestern im Umfang von 900 Stunden pro Semester verteilt sind. Das Bachelorstudium Italienisch im Kernfach umfasst einschließlich der Bachelorarbeit 2700 Stunden (90 SP).

Das Bachelorstudium Italienisch im Zweitfach umfasst 1800 Stunden (60 SP), die auf fünf Semester verteilt werden können.

Das Studium der Berufswissenschaften/berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation umfasst 900 Stunden (30 SP).

### § 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden von den zuständigen Prüfungsausschüssen aufgrund der Übereinstimmung der Prüfungsfächer nach Maßgabe der folgenden Absätze anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben (Teil-) Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind anzurechnen.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an einer Universität oder einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des neu gewählten Studienganges im wesentlichen entsprechen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Anstelle der studienbegleitenden Prüfungen können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungen anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, die in Studiengängen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind auf Antrag nach Maßgabe der von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen anzuerkennen, wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Zur Förderung des internationalen Austausches ist bei der Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen im Zweifel zu Gunsten der Studierenden zu entscheiden.

(5) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Systeme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(7) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können vom Prüfungsausschuss Fremdsprachliche Philologien für das Modul der berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation anerkannt werden.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Anerkennung einer Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtfach oder einem Wahlfach gemäß Absatz 2 und 3 erfolgt dann, wenn das Wahlpflichtfach bzw. Wahlfach nach Studiengang- bzw. Hochschulwechsel beibehalten wird. Die für die Anerkennung gemäß Satz 2 und 3 erforderlichen Unterlagen sind von der Studentin oder dem Studenten beim zuständigen Prüfungsausschuss vorzulegen.

(9) Für Studiengänge mit Zulassungsbegrenzung auch in höheren Fachsemestern richtet sich der Zugang zu diesen höheren Fachsemestern nach den Bestimmungen des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes.

### § 5 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Studienaufenthalte im Ausland werden empfohlen. Sie werden auf die Regelstudienzeit angerechnet, wenn keine Beurlaubung von der zuständigen Stelle der Humboldt-Universität vorliegt.

(2) Lehrveranstaltungsnachweise für Italienisch als Kern- und Zweitfach, die während eines Studienaufenthalts im Ausland auf der Basis eines mit den Fachvertreterinnen oder Fachvertretern abgesprochenen "Learning Agreements" erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

## Teil II

### § 6 Prüfungsausschuss

(1) Für den Bachelorkombinationsstudiengang Italienisch ist der Prüfungsausschuss Fremdsprachliche Philologien der Philosophischen Fakultät II zuständig. Er wird auf Vorschlag der im Rat vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat eingesetzt, besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, zwei akademische Mitarbeiterinnen oder akademische Mitarbeiter, eine Studierende oder ein Studierender. Studierende, die als Mitglieder des Prüfungsausschusses berufen werden, müssen das Basisstudium in einem der Bachelorstudiengänge oder das Grundstudium in einem der Lehramts- oder Magisterteilstudiengänge der Philosophischen Fakultät II erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Beide müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Für Studierende beträgt die Amtszeit in der Regel ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen oder Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit der Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen anderen Prüfungsausschuss bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden. Er entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnote offen. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

## § 7 Prüferinnen und Prüfer

(1) Zu Prüferinnen oder Prüfern werden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt. Davon abweichend dürfen nichthabilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und Lehrbeauftragte zu Prüferinnen und Prüfern nur bestellt werden, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind und wenn Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen. Studienbegleitende Prüfungen (Modulabschlussprüfungen) können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.

(2) Studienbegleitende Prüfungen können von nur einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen werden.

(3) Die Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit sowie die Betreuung und Bewertung kann nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern bzw. habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern übertragen werden.

## § 8 Regelung zum Nachteilsausgleich

Weist eine Studentin oder ein Student nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in

Abprache mit der Studentin oder dem Studenten und der Prüferin oder dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

## § 9 Modulabschlussprüfungen

(1) Die Prüfungen werden studienbegleitend im Anschluss an das jeweilige Modul durchgeführt.

(2) Die Teilnahme an den Modulabschlussprüfungen bedarf der Anmeldung im Prüfungsbüro. Voraussetzung für die Anmeldung zu den Modulabschlussprüfungen ist der Nachweis über den Erwerb der Studienpunkte des Moduls auf der Grundlage der jeweils geforderten Leistungen. Jedes Modul des Fachstudiums wird durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung abgeschlossen.

(3) Jede Modulabschlussprüfung muss bestanden sein. Die Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn als Gesamtnote mindestens „sufficient/ausreichend (3,6 – 4,0)“ erzielt wurde.

(4) Eine genaue Aufstellung über die zu den jeweiligen Modulen gehörenden Prüfungsleistungen findet sich in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung.

## § 10 Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungen soll die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen haben eine Dauer von ca. 20 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse und nur mit Zustimmung der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten als Zuhörer zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## § 11 Klausuren

(1) In den Klausuren soll die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausuren haben eine Dauer von jeweils 90 Minuten bzw. 180 Minuten (Sprachpraxis). Der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(3) Das Bewertungsverfahren für Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

## § 12 Hausarbeiten

(1) In den Hausarbeiten soll die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten unter Beweis stellen. Themensetzung und geforderter Umfang sollen in einem sinnvollen Verhältnis stehen

(2) Eine Hausarbeit hat in der Regel einen Umfang von 8 – 10 Seiten (ca. 27.000 Zeichen).

(3) Die Anmeldung einer Hausarbeit als Modulabschlussprüfung kann unter Vorbehalt und in Absprache mit der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen Veranstaltung ab der 5. Veranstaltungswoche erfolgen. Für Hausarbeiten ist ein Themenvorschlag von der Studierenden oder dem Studierenden zu entwickeln und mit der Lehrkraft des jeweiligen Seminars abzusprechen.

(4) Hausarbeiten sind bis spätestens sechs Wochen nach Ende der Vorlesungszeit abzugeben. Das Bewertungsverfahren für Hausarbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten.

## § 13 Leistungsbewertung

Die Bewertung der Modulabschlussprüfungen wird von allen hauptamtlich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Lektorinnen und Lektoren vorgenommen.

## § 14 Wiederholbarkeit von Modulabschlussprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können grundsätzlich zweimal wiederholt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die erste Wiederholung der jeweiligen Modulabschlussprüfung spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters, die zweite Wiederholung spätestens mit Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters durchgeführt werden kann.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulabschlussprüfung ist nicht zulässig.

## § 15 Modulabschlussbescheinigungen

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss jedes Moduls des Basis- und Vertiefungsstudiums wird vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt. Aus dieser Bescheinigung gehen die besuchten Veranstaltungen, die darin erbrachten Studienpunkte, Datum und Benotung der Modulabschlussprüfung hervor.

## § 16 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist nach dem erfolgreichen Abschluss aller Module des Basis- und Vertiefungsstudiums (ausgenommen der Module der Berufswissenschaften/berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation)

on) des Kernfachs und des Zweitfachs beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Nachweis darüber, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller an der Humboldt-Universität im Bachelorkombinationsstudiengang Italienisch mindestens seit einem Semester immatrikuliert ist;
- die geforderten Modulabschlussbescheinigungen bzw. als gleichwertig anerkannte Leistungen;
- eine Erklärung darüber, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits eine Bachelorarbeit in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
- eine Bescheinigung von einer/m vom zuständigen Prüfungsausschuss (vgl. § 6) bestellten Prüferin oder Prüfer, dass von ihr oder ihm die Themenstellung für die Bachelorarbeit und die Begleitung der Themenbearbeitung übernommen wird.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann unter Vorbehalt zur Abschlussarbeit zugelassen werden, wenn zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bachelorarbeit noch maximal einer der geforderten Modulabschlüsse des Vertiefungsstudiums aussteht. Die vorbehaltlose Zulassung zur Abschlussarbeit erfolgt dann bei Vorlage der noch ausstehenden Modulabschlussbescheinigung(en). Diese müssen spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin für die Abschlussarbeit beim Prüfungsausschuss eingereicht sein. Der Abschluss der Module der Berufswissenschaften/berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation ist keine Voraussetzung für die Anmeldung der Bachelorarbeit.

(3) Über die Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 17 Bachelorarbeit

(1) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorarbeit (Modul 10) sowie dem Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Module der Berufswissenschaften/berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation endet der Bachelorkombinationsstudiengang Italienisch.

(2) In der Bachelorarbeit soll die Befähigung zur selbstständigen Bearbeitung und sachgerechten Darstellung einer wissenschaftlichen Problemstellung aus dem Bereich Italienisch innerhalb einer vorgegebenen Frist nachgewiesen werden.

(3) Die Bachelorarbeit ist eine eigens für den Abschluss des Studiengangs Italienisch angefertigte Arbeit. Sie wird in der Regel in deutscher Sprache verfasst. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

(4) Die Abschlussarbeit soll einen Umfang von mindestens 30 Seiten (90.000 Zeichen) haben. Sie ist in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Titelblatt, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der verwendeten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen in der Arbeit, die den verwendeten Quellen und Hilfsmitteln wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen

unter Angabe der Quelle(n) und/oder der/des Hilfsmittel(s) gekennzeichnet sein. Auf der letzten Seite ist vom Verfasser der Arbeit zu versichern, dass diese selbständig verfasst worden ist und dabei keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen verwendet worden sind.

(5) Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Monate. Diese Befristung beginnt mit dem Tag nach der Themenvergabe. Die Einhaltung oder Überschreitung dieser Frist wird durch direkte Einreichung der Arbeit beim Prüfungsausschuss oder bei Zusendung durch das Datum des Poststempels festgestellt und aktenkundig gemacht. Bei Fristüberschreitung gilt die Bachelorarbeit als nicht bestanden.

(6) Im nachgewiesenen Krankheitsfall oder wegen eines anderen zwingenden Grundes kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine angemessene Verlängerung der Abgabefrist vornehmen.

### § 18 Thema und Begutachtung der Bachelorarbeit

(1) Das Thema für die Bachelorarbeit wird aus dem Kernfach vergeben. Die Themenstellung erfolgt durch die fachlich zuständigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und habilitierten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Die oder der Studierende kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

Das Thema ist so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden. Die Themenrückgabe kann nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausgabe des Themas erfolgen und ist innerhalb der genannten Frist dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen.

(3) Diejenige Person, von der das Thema der Bachelorarbeit gestellt wird, bescheinigt die Übernahme der Themenstellung und die Begleitung der Themenbearbeitung. Diese Person ist Erstgutachterin oder Erstgutachter bei der Benotung der eingereichten Arbeit. In Abstimmung mit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter bestellt der Prüfungsausschuss eine zweite Gutachterin oder einen zweiten Gutachter, die oder der die eingereichte Arbeit unabhängig von der Erstgutachterin oder vom Erstgutachter prüft und benotet.

(4) Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittelwert der beiden Benotungen gebildet. Besteht in der Beurteilung durch das Erst- und Zweitgutachten eine Differenz von mindestens zwei Noten oder wird von einer oder einem der beiden Gutachterinnen oder Gutachter die Abschlussarbeit mit "fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)" bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere sachkundige Gutachterin oder einen weiteren sachkundigen Gutachter. Die Drittbewertung soll binnen eines Monats erfolgen. Auf der Grundlage der drei Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig.

(5) Nachdem der Prüfungsausschuss die Gutachterinnen oder Gutachter bestellt und die Bachelorarbeit an diese zugestellt hat, sind die Gutachten in der Regel spätestens innerhalb von vier Wochen vorzulegen. Die Gutachten und ein Exemplar der Abschlussarbeit sind Bestandteil der Prüfungsakte.

### § 19 Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann bei der Beurteilung „fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)“ einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Universitäten werden angerechnet.

(2) Wird die Bachelorarbeit wiederholt, ist spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die endgültige Note für die eingereichte erste Arbeit mit der Erstellung einer zweiten Bachelorarbeit zu beginnen. §17 Absatz (6) findet entsprechend Anwendung.

(3) Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

### § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)“, wenn die oder der Studierende zu dem angesetzten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn diese oder dieser nach Beginn der Abnahme einer Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nicht-Anerkennung der geltend gemachten Gründe wird der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss mitgeteilt. Werden die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt anerkannt, wird ein neuer Termin festgelegt. Bereits vorliegende Leistungen sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Versucht die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Leistung oder die Prüfung als „fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)“. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung nicht möglich ist.

(4) Die oder der Studierende hat das Recht, innerhalb von acht Wochentagen die Entscheidungen nach den Absätzen (1) und (3) vom Prüfungsausschuss überprüfen zu lassen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, belastende Entscheidungen der oder dem Studierenden unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In den Fällen, die in den Absätzen (1) und (3) ausgeführt sind, soll die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss angehört werden.

### Teil III

#### § 21 Benotungen

Für den Abschluss der Module und für die Bachelorarbeit sowie als Gesamtnote werden jeweils folgende Noten vergeben:

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0 – 1,5	excellent	hervorragend
B	1,6 – 2,0	very good	sehr gut
C	2,1 – 3,0	good	gut
D	3,1 – 3,5	satisfactory	befriedigend
E	3,6 – 4,0	sufficient	ausreichend
FX/F	4,1 – 5,0	fail	nicht bestanden

#### § 22 Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen; Gegenvorstellungsverfahren

Für die Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen und das Gegenvorstellungsverfahren wird auf § 27 der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der HU verwiesen.

#### § 23 Bildung der zusammengefassten Gesamtnote der Bachelorprüfung unter Berücksichtigung des Kernfaches, des Zweitfaches und der Berufswissenschaften/berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikation

(1) In die Gesamtnote für Italienisch als Kernfach gehen die Noten der fachwissenschaftlichen Module, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, ein.

(2) In die Gesamtnote für Italienisch als Zweitfach gehen die Noten der fachwissenschaftlichen Module, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, ein.

(3) In die Gesamtnote der Berufswissenschaften gehen die Noten der Module, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, ein.

(4) Das Modul der berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikation wird nicht benotet und geht damit nicht in die Gesamtnote ein.

(5) Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses wird vom Prüfungsausschuss des Kernfachs errechnet. Zur Ermittlung der zusammengefassten Gesamtnote aus Kernfach (einschließlich der Bachelorarbeit) und Zweitfach werden die jeweiligen Noten mit der Zahl der Studienpunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Studienpunkte dividiert. Die Gesamtnote der Berufswissenschaften geht gewichtet nach Stu-

dienpunkten in die zusammengefasste Gesamtnote ein. Bei der Ausweisung des Notenwertes wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(6) Das Bachelorstudium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Gesamtbenotung „sufficient/ausreichend (3,6 – 4,0)“ erreicht worden ist.

#### § 24 Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Nach der Bildung der Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss des Kernfachs ein Zeugnis ausgestellt. In diesem werden ausgewiesen:

- die studierten Module, nach Studienphase(n) und Titeln geordnet und ausgewiesen nach Kernfach und Zweitfach,
- die studierten Module der Berufswissenschaften/berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikation
- die jeweils erbrachten Studienpunkte,
- die Noten für die Module,
- das Thema der Bachelorarbeit und ihre Benotung sowie
- die Gesamtnote.

(2) Alle Noten werden numerisch und verbal ausgewiesen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfung. Es ist von der oder dem für das Kernfach zuständigen Dekanin oder Dekan sowie von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Kernfachs zu unterschreiben und mit dem Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin versehen.

(4) Als Zusatz zum Zeugnis gibt das „Diploma Supplement“ in standardisierter englischsprachiger Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule. Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen wird das Diploma Supplement auch in deutscher Sprache ausgehändigt. Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen wird zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat den Bachelorabschluss nicht erbracht, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Leistungen enthält und feststellt, dass der Bachelorabschluss nicht erreicht worden ist.

#### § 25 Akademischer Grad und Urkunde

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorkombinationsstudiengangs Italienisch wird der Akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen. Damit wird der erste berufsqualifizierende Abschluss erworben.

(2) Mit der Verleihung dieses Akademischen Grades wird eine Urkunde mit dem Datum der Ausstellung des Zeugnisses ausgehändigt. Die Urkunde ist in deutscher

und englischer Sprache ausgestellt und trägt die Unterschrift der oder des für das Kernfach zuständigen Dekanin oder Dekans sowie die der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Kernfachs und das Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin.

#### § 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer der Prüfungen getäuscht und wird dieser Sachverhalt nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise als "fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Sachverhalt erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, ist diese Unzulässigkeit durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die oder der Studierende die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung als "fail/nicht bestanden" erklären.

(3) Die oder der Studierende hat vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Anhörung.

(4) Das unrichtige Zeugnis und die Bachelorurkunde sind einzuziehen, wenn eine der Prüfungen als "fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)" erklärt wurde. Gegebenfalls sind ein neues Zeugnis und eine neue Bachelorurkunde vom Prüfungsausschuss auszustellen.

#### § 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach der Aushändigung der Bachelor-Urkunde kann die Absolventin oder der Absolvent innerhalb eines Jahres einen schriftlichen Antrag auf Einsicht in seine Prüfungsakte beim Prüfungsausschuss stellen. Dem Antrag ist stattzugeben.

#### § 28 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

**Anlage 1: Übersicht über die Module und die dazugehörigen Modulabschlussprüfungen**

Modul 1	Basismodul landeskundlich orientierte Sprachpraxis	Klausur (180 Minuten)	1 SP
Modul 2	Basismodul Sprachwissenschaft	Klausur (90 Minuten)	1 SP
Modul 3	Basismodul Literaturwissenschaft	Klausur (90 Minuten)	1 SP
Modul 4	Aufbaumodul Sprachwissenschaft	Hausarbeit (8-10 Seiten/ca. 27.000 Zeichen)	3 SP
Modul 5	Aufbaumodul Literaturwissenschaft	Hausarbeit (8-10 Seiten/ca. 27.000 Zeichen)	3 SP
Modul 6	Aufbaumodul landeskundlich orientierte Sprachpraxis	mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)	1 SP
Modul 7	Kulturwissenschaft	Klausur (90 Minuten)	1 SP
Modul 8	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft	mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)	1 SP
Modul 9	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft	mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)	1 SP
Modul 10	Abschlussmodul	Bachelorarbeit (mind. 30 Seiten/90.000 Zeichen)	10 SP
Modul 11	Didaktik des Italienischunterrichts	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit (8-10 Seiten/ca. 27.000 Zeichen) oder Portfolio	1 SP
Modul 12	Berufs(feld)bezogene Zusatzqualifikation	Teilnahme am Praxiskolloquium mit „bestanden“ / „nicht bestanden“	



## Anlage 2: Diploma Supplement

### 1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

- 1.1 Family Name, First Name
- 1.2 Date, Place, Country of Birth
- 1.3 Student Identification Number

### 2 INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

- 2.1 Name of Qualification and Title Conferred (*in original language*)
- 2.2 Main Field(s) of Study
- 2.3 Name and Status of Awarding Institution (*in original language*)
- 2.4 Name and Status of Institution administering studies (*in original language*)
- 2.5 Language(s) of Instruction/Examination

### 3 INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

- 3.1 Level of Qualification
- 3.2 Official Length of Programme
- 3.3 Access Requirements(s)

### 4 INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

- 4.1 Mode of Study
- 4.2 Programme Requirements
- 4.3 Programme Details
- 4.4 Grading Scheme
- 4.5 Overall Classification of the Qualification (*in original language*)

### 5 INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

- 5.1 Access to Further Study
- 5.2 Professional Qualification

### 6 FURTHER INFORMATION

Berlin, den

---

(Dekan/in)

---

(Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses)

Stempel/Siegel